



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

JUNI 2021 · AUSGABE 3/2021



## 10 JAHRE SCHLICHTUNG FÜR DIE ANWALTSCHAFT

- Ausbildungsvergütung für ReFas: Status Quo und Nachholbedarf ■
- Umbenennen mehrerer Dateianhänge im beA ■
- Mandatsgeheimnis im Visier europäischer Politik ■



**ottoschmidt**

Otto Schmidt online

## Aktionsmodul Otto Schmidt Gesellschaftsrecht



### Topaktuell in Ihrer Online-Bibliothek:

- Alles zum **SanInsFoG** (seit 1.1.2021 in Kraft): Online-Updates im Scholz und Lutter/Hommelhoff. Zahlreiche Beiträge in der ZIP und GmbHR. Alles auf einen Blick zusammengefasst in einem fortlaufenden Online-Dossier.
- Das **MoPeG**: Was ändert sich? Wie schätzen die Experten die Rechtsentwicklungen ein? Was ist in der Beratung zu beachten? ZIP, GmbHR und Handbuch Personengesellschaften liefern Antworten.
- Von **ARUG II** bis **FüPoG II** – das Aktienrecht ist weiterhin in Bewegung. Ausführliche Beiträge dazu in der AG.

**Aktionsmodul Gesellschaftsrecht: nur 159,- € monatlich für 3 Nutzer**

**Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!**

[www.otto-schmidt.de/akgr](http://www.otto-schmidt.de/akgr)

**Lesen Sie in den Online-Dossiers**  
Experten-Beiträge, Blogs, Kolumnen,  
Materialien zu:

**SanInsFoG**



**MoPeG**



**ottoschmidt**

## RECHTSSTAAT NACH KASSENLAGER

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff, Schwerin  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-  
Vorpommern



Zur Gründung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern 1990 sagte der damalige Justizminister Dr. Born: „Unter den Juristen der ehemaligen DDR war der Rechtsanwalt wohl am ehesten derjenige, welcher das sozialistische Regime daran hinderte, noch schlimmeres Unrecht wuchern zu lassen“. Auch ohne persönliches Erleben wissen wir, dass in der DDR die Vertretung von Mandanten mit der Forderung nach Rechtsstaatlichkeit oftmals ein Ritt auf Messers Schneide war. Der Aufbau und Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in den Jahren nach der Wende war angesichts dieser leidvollen Erfahrungen eine Selbstverständlichkeit.

Im Jahr 2013 indessen beschloss der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns, die verbliebenen 21 Amtsgerichte auf zehn Amtsgerichte mit sechs Zweigstellen zu reduzieren. Ein hiergegen durch Richterschaft, Rechtsanwaltschaft und andere erzwungener Volksentscheid blieb letztlich erfolglos.

Die zu erwartenden Auswirkungen dieser durch den Rückzug aus der Fläche ausgelösten Erosion sind eingetreten. Gerade denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf einen einfachen und schnellen Kontakt zur Gerichtsbarkeit angewiesen sind, wie z.B. in Nachlass- oder Betreuungssachen, wird die Erreichbarkeit der Gerichte durch teils grotesk riesige Gerichtsbezirke – der Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust-Parchim ist fast doppelt so groß wie das Saarland – enorm erschwert. In manchen ländlichen Gebieten sind die zuständigen Amtsgerichte mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter An- und Abreise an einem Tag gar nicht zu erreichen. Die weiten Fahrwege machen kleinere Mandate für die Anwältinnen und Anwälte vor Ort unattraktiv. Ein unfreiwilliger Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten durch Bürgerinnen und Bürger ist die Folge. Kanzleien in ländlichen Gebieten und Kleinstädten ohne Amtsgericht fallen zunehmender Konzentration in den größeren Städten anheim. Viele kleinstädtische Kanzleien überstehen die zunehmende Unattraktivität des Standortes in Verbindung mit dem allgemeinen Nachwuchsmangel nicht. In mancher Kleinstadt befindet sich heute keine einzige Kanzlei mehr. Die durch den Zusammenschluss von Amtsgerichten erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist

ausgeblieben, stattdessen entstehen hohe Kosten und geringe Effektivität aufgrund weiter, zeitaufwändiger Fahrwege.

Durch die grundsätzlich zu begrüßende Stärkung der Online-Angebote der Gerichte lassen sich diese Nachteile allenfalls teilweise auffangen. Gerade für die auf den direkten, einfachen Kontakt angewiesenen älteren Bürgerinnen und Bürger bilden sie eine zusätzliche Hürde.

Der hierdurch entstehende Schaden beschränkt sich indessen nicht auf die Schwächung der Rechtspflege. Die Legitimität rechtsstaatlicher Strukturen durch örtliche Präsenz wird zunehmend aufgegeben zugunsten abstrakter, dem persönlichen Erleben und Begreifen entzogener ortsferner Einrichtungen. Das hierdurch entstehende Vakuum kann durch die erhoffte effektivere Sachbearbeitung in den wenigen verbliebenen Standorten nicht ersetzt werden, es schafft Raum für Akteure, die sich der Rechtsstaatlichkeit nicht verpflichtet sehen. Wenn aber in Kauf genommen wird, dass die Bürgerinnen und Bürger von staatlichen Strukturen des Gemeinwesens abgekoppelt werden – nicht nur der Rechtspflege, sondern auch der örtlichen Verwaltung, Polizei und dergleichen – ist Sorge um das freiheitliche demokratische Gemeinwesen in unserem Land berechtigt.

Insbesondere aber verdeutlicht diese Entwicklung die geringe Wertschätzung der Rechtspflege in ihrer fundamentalen Bedeutung für unser Zusammenleben, aber auch als wirtschaftlichen Standortfaktor. Die Motivation ist nicht die Effektivität größerer oder kleinerer Gerichtseinheiten, sondern mangelnde Bereitschaft, die zur Erhaltung einer flächendeckenden bürgernahen Justiz notwendigen Mittel bereitzustellen.

Indessen besteht kaum Einsparpotenzial. Der Justizhaushalt inklusive der zur Kostendeckung herangezogenen Einnahmen machte für 2016 ganze 3,2 % des gesamten Landeshaushalts aus.

Die Erhaltung effektiver rechtsstaatlicher Strukturen darf nicht zur Disposition stehen, wir können und müssen sie uns leisten.

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)  
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln  
(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))



## HAPPY BIRTHDAY, SCHLICHTUNGSSTELLE!

### 10. Jubiläum der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Über 10.000 Mal hat die Schlichtungsstelle in den zehn Jahren seit Aufnahme ihrer Tätigkeit Anfang 2011 Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft befriedet. Sie hat sich damit zu einer festen Größe etabliert und tatkräftig dazu beigetragen, das Vertrauen in die Anwaltschaft zu stärken und die Gerichte zu entlasten. Die Schlichterin, Elisabeth Mette, berichtet von den Anfängen der Schlichtungsstelle, wirft aber auch einen Blick auf die künftige Entwicklung.

**Frau Mette, was ist überhaupt Schlichtung und was kann sie für Anwalt\*innen und ihre Mandantschaft bewirken?**

Schlichtung ist eine außergerichtliche Konfliktlösungsmethode, bei der ein neutraler Dritter im Streit zweier Parteien eine vermittelnde Rolle einnimmt. Dieser – hier die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – unterbreitet den Parteien einen Vorschlag zu aus seiner Sicht fairen Streitbeilegung. Wird dieser angenommen, bedeutet dies für die Beteiligten, dass sich ein zeit- und kostenauf-

zur Konfliktentstehung bestehenden zufriedenstellenden Geschäftsbeziehungen bewirken. Und schließlich verdeutlicht die ausführliche Begründung des Schlichtungsvorschlags die beiderseitigen Prozessrisiken und bietet sich so als weitere Verhandlungsbasis an.

**Braucht die Anwaltschaft eine eigene Schlichtungsstelle?**

Die Anwaltschaft braucht eine eigene Schlichtungsstelle, wenn sie die Vorteile der branchenspezifischen Schlichtung nutzen will. Rechtsanwält\*innen erwarten zu Recht, dass etwaige Streitigkeiten mit der Mandantschaft in Kenntnis der dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden speziellen Regelungen geschlichtet werden. Das erfordert Fachwissen und Praxiskenntnisse. Gewährleistet wird dies in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dadurch, dass ich als Schlichterin auf die Unterstützung von aktuell sieben praxiserfahrenen Rechtsanwält\*innen bauen kann.

**Bedeutet Schlichtung nicht, dass nach nicht-juristischen Kriterien anstatt nach dem geltenden Recht entschieden wird?**

Das ist eine Befürchtung, die immer wieder geäußert, aber im Hinblick auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft völlig unbegründet ist. Bereits ein Blick in den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle und die dort exemplarisch dargestellten Schlichtungsvorschläge belegt dies. Bei unstrittigem Sachverhalt und klarer Rechtslage unterscheidet sich der Schlichtungsvorschlag im Ergebnis und der Begründung nicht von einer gerichtlichen Entscheidung. Ist die Rechtslage unklar, weil etwa Aussage gegen Aussage steht, werden Plausibilitätsabwägungen angestellt und Beweislastrisiken abgewogen. Diese werden nachvollziehbar dargestellt. Verdeckte nicht-juristische Kriterien haben daher keinen Spielraum.

Bild: BOKEH STOCK/shutterstock.com



Elisabeth Mette war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Seit dem 15.7.2020 ist sie Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

wändiger Weg zum Gericht erübrigt und statt Streit Konsens besteht.

Für Anwalt\*innen und ihre Mandantschaft kann das die Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses und gegebenenfalls die Fortsetzung der bis



### Was macht für Sie das Amt der Schlichterin aus?

Die Schlichterin hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren fair und transparent abläuft und kein Zweifel an der Unparteilichkeit der Schlichtungsstelle entsteht. Ihr Amt verlangt daher, dass sie die Verfahrensabläufe im Blick hat, den Inhalt der Schlichtungsvorschläge kennt und etwaige kritische Rückmeldungen ernst nimmt. Zudem ist sie gefordert, in der Öffentlichkeit ihren Beitrag zur Akzeptanz und Bekanntheit der Schlichtungsstelle zu leisten.

### Blicken wir zurück auf die Anfänge der Schlichtungsstelle: Wie kam sie bei den Anwält\*innen an? Und bei Mandant\*innen?

Aus den vorliegenden statistischen Zahlen ist der Schluss zu ziehen, dass sowohl Anwaltschaft als auch Mandantschaft gegenüber der „neugeborenen“ Schlichtungsstelle gefremdet haben. Zwar war die Inanspruchnahme der unabhängigen Einrichtung durch Mandant\*innen von Anfang an groß. Nur ein geringer Prozentsatz der Anträge mündete aber in einen Schlichtungsvorschlag. Der Großteil der Antragsteller\*innen hatte offensichtlich in Unkenntnis der Funktion der Schlichtungsstelle unzulässige und unbegründete Anliegen vorgebracht. Soweit ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden konnte, blieb sein Erfolg bescheiden. Die Annahmequote betrug etwa 2011 nur 33%. Das Geburtstagskind war daher gefordert, sich durchzusetzen.

Und wie sieht es mit der Akzeptanz heute aus?

Legt man die Zahlen der letzten Jahre zugrunde, werden zwischenzeitlich über 60% der Schlichtungsvorschläge von den Beteiligten angenommen. Gleichzeitig ist die Zahl der unterbreiteten Vorschläge von 27 im Jahr 2011 kontinuierlich auf 486 im Jahr 2020 deutlich angestiegen. Das bedeutet, dass das Votum der Schlichtungsstelle in zunehmendem Maß für geeignet erachtet wird, Streitigkeiten zwischen Anwält\*innen und Mandant\*innen zu befrieden. Und mit einer Teilnahmequote von regelmäßig über 90 % wird die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Rechtsanwaltschaft dokumentiert.

Sehen Sie Ihre Schlichtungsstelle als Konkurrenz zu anderen Einrichtungen wie der Universalschlichtungsstelle des Bundes oder den Schlichtungs- und Vermittlungsstellen der Rechtsanwaltskammern?

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft versteht sich nicht als Konkurrenz zu den genannten Einrichtungen, sondern als Ergänzung der Palette an Institutionen zur konsensualen Konfliktlösung. Uns alle eint das Ziel, der Schlichtung im Bereich der Streitbeilegungsverfahren einen höheren Stellenwert zu vermitteln. Dazu gehört, den am Streit Beteiligten die Wahl zu bieten, ob sie eine Vermittlung auf regionaler Ebene oder eine Schlichtung durch eine unabhängige Einrichtung auf Bundesebene wünschen.

Die Justiz war durch die Corona-Pandemie zunächst lahmgelegt; wir wissen von Kolleg\*innen, dass sie auch jetzt noch zu Verfahrensverzögerungen führt. Gilt das auch für die Schlichtungsstelle?

Die Ausstattung der Schlichtungsstelle mit elektronischen Kommunikationsmitteln und Serverkapazitäten hat dafür gesorgt, dass die unvermindert große Zahl an Antragseingängen wie gewohnt zügig bewältigt werden konnte. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2020 erledigten Verfahren konnte sogar um 11% deutlich reduziert werden.

Können Anwält\*innen sich auch per beA an Sie wenden?

Ja, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft verfügt über ein eigenes beA-Postfach, über das die Anwält\*innen sowohl Schlichtungsanträge in eigenen Angelegenheiten oder für ihre Mandantschaft stellen und darüber hinaus auch Stellungnahmen in laufenden Schlichtungsverfahren übersenden können. Derzeit begnügt sich die Schlichtungsstelle noch mit einer passiven Erreichbarkeit über das beA; mit der generellen aktiven Nutzungspflicht ab dem 1.1.2022 wird die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aber dazu übergehen, Dokumente nur noch elektronisch an die Anwält\*innen zu übersenden.

Wenn Sie bei einer guten Fee drei Wünsche frei hätten, was wünschen Sie der Schlichtungsstelle für die nächsten zehn Jahre?

Diese Frage gefällt mir sehr, verlässt sie doch den Rahmen der für Jurist\*innen typischen Kommunikation. Ich wünsche der Schlichtungsstelle für die nächsten zehn Jahre,

- dass sie bekannt wie das altbewährte Amtsgericht wird,
- dass sie zunehmend von der Anwaltschaft selbst um ihre Dienstleistung gebeten wird, wenn Differenzen mit der Mandantschaft entstehen und
- dass sie sich trotz zunehmendem Alter die Flexibilität erhält, laufend nach Aspekten zu suchen, wie Schlichtung gelingen kann.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke

## DIE JUBILÄUMSSCHRIFT



Die Jubiläumsschrift ist in Kürze auf der [Website der Schlichtungsstelle](#) abrufbar.

# EINE STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN?

Rafael Javier Weiske, BRAK, Brüssel

Welche Auswirkungen haben Insolvenzvorschriften auf die wirtschaftliche Entwicklung? Die aktuelle Diskussion um das deutsche Covid-19-Insolvenz-aussetzungsgesetz (COVInsAG) und die Initiativen der Europäischen Kommission zeigen die Lebendigkeit dieser Debatte.

## INSOLVENZANTRAGSPFLICHT FÜR UNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND WIEDER IN KRAFT

Mit dem COVInsAG war im März 2020 die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen ausgesetzt worden, die nur deshalb in die Schieflage geraten waren, weil die beantragten Corona-Überbrückungshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankamen. Die Bundesregierung wollte so Unternehmenspleiten in der Pandemie begrenzen, die nur durch diese Verzögerung entstanden. Diese Ausnahmen sollten ursprünglich bis Ende September 2020 gelten, wurden dann aber mehrfach, letztmals bis zum 30.4.2021, verlängert. Da die Sonderregelungen seit Mai nicht mehr gelten, müssen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit betroffene Unternehmen wieder innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Die tatsächlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen sind derzeit noch nicht absehbar.

## KONSULTATION DER KOMMISSION

Auch auf europäischer Ebene führt man die Debatte um die Auswirkungen der Insolvenzregelungen auf die wirtschaftliche Entwicklung. Die Kommission hat dazu im Dezember 2020 ein Konsultationsverfahren zur „stärkeren Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ eröffnet, an welchem sich die BRAK beteiligte ([BRAK-Stellungnahme Nr. 28/2021](#)).

Hintergrund ist der bereits im Jahr 2015 veröffentlichte Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion. Mit der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (Richtlinie (EU) 2019/1023) wurden im Jahr 2019 in einem weiteren Schritt Mindeststandards sowohl für präventive Restrukturierungsverfahren festgelegt, als auch für Verfahren, die zu einer Entschuldung überschuldeter Unternehmer führen

und es ihnen ermöglichen, eine neue Tätigkeit aufzunehmen.

Jedoch wurden mit dieser Richtlinie weder grundlegende Aspekte des Insolvenzrechts noch die der formellen Insolvenzverfahren harmonisiert. Die aktuelle Initiative der Kommission betrifft Aspekte des Insolvenzrechts, die in dieser Richtlinie nicht geregelt werden. Zentrales Thema der Initiative ist die Unternehmensinsolvenz (d.h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern.

## LEDIGLICH GERINGE BEEINTRÄCHTIGUNG DES EU-BINNENMARKTES DURCH FRAGMENTIERUNG DES INSOLVENZRECHTS

Die BRAK ist der Auffassung, dass Unterschiede in den Regelungen für Unternehmensinsolvenzen (ohne Banken) in den EU-Mitgliedstaaten derzeit kein wesentliches Hindernis für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes darstellen. Dabei sollte unbedingt am Fortbestand des Überschuldungstatbestandes als verpflichtendem Insolvenzantragsgrund festgehalten werden, um so ein Mehr an Werthaltigkeit des Unternehmensvermögens zu erhalten und hierdurch eine bessere Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Bereiche, in welchen nach Ansicht der BRAK eine Reform der nationalen Insolvenzrahmen und eine etwaige Harmonisierung als sinnvoll zu erachten ist, sind die Unterschiede bei den Aufgaben und Pflichten der Unternehmensleitung bei einer drohenden Insolvenz. Ebenso ist eine unionsweite Mindestharmonisierung bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Geschäftsführern bei einer drohenden oder tatsächlichen Insolvenz des Unternehmens anzudenken. Maßnahmen welche der europäische Gesetzgeber, ergreifen könnte, können nach Ansicht der BRAK die Form von Empfehlungen an die EU-Mitgliedsstaaten haben, welche sich am bewährten Modell des deutschen Insolvenzrechts orientieren sollten.

Eine entsprechende legislative Initiative plant die Kommission nach aktuellem Stand für das Frühjahr 2022. Dabei wird zu beobachten sein, in welcher Form der europäische Gesetzgeber die von der BRAK formulierten Positionen aufgreift.

Bild: IMAKE PHOTO 17/shutterstock.com



## 16. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht



29. bis 30. Oktober 2021  
Live-Stream/Berlin

FACHINSTITUT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Leitung: **Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen**

### Aktuelle Rechtsprechung der OLG in Bausachen

**Birgitta Bergmann-Streyll**, Vors. Richterin am  
Oberlandesgericht

### Spezialprobleme der Objektüberwachung

**Dr. Wolfgang Koeble**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

### Zur einstweiligen Verfügung nach § 650d BGB

**Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt**, Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Bau- und Architektenrecht, Honorarprofessor  
für Bau- und Architektenrecht an der Hochschule Bochum

### Spezialfragen der AGB-Kontrolle in Bauverträgen

**Dr. Tobias Rodemann**, Richter am Oberlandesgericht

### Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Bausachen

**Dagmar Sacher**, Richterin am Bundesgerichtshof

### Erwerber vs. Bauträger – aktuelle Streitthemen vor Gericht

**Björn Retzlaff**, Vors. Richter am Kammergericht

» 29. bis 30. Oktober 2021

Live-Stream (Nr. 164129) · Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin (Nr. 164046)

Fr. 9.00 – 17.00 Uhr, Sa. 9.00 – 12.45 Uhr · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 625,- € (USt.-befreit)



### Aktuelles Baurecht spezial 2021

Fortbildungsplus zur 16. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht

28. Oktober 2021 · Live-Stream (Nr. 164130) · Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin (Nr. 164047)

**Veranstaltungszeiten:** 13.00 – 18.30 Uhr · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Kostenbeitrag:** 375,- € (USt.-befreit)

**Paketpreis:** 855,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitsstagung und Fortbildungsplus



**+++ Live-Stream und Präsenz +++ Sie haben die Wahl +++ Live-Stream und Präsenz +++**

Die **Jahresarbeitsstagung** und das **Fortbildungsplus** sollen als Hybrid-Veranstaltungen stattfinden. Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder, **wenn es die Pandemielage zulässt**, vor Ort teil. Die Durchführung als Online-Live-Stream ist in jedem Fall gewährleistet. Auch online können Sie die Veranstaltungen für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

# DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG VON RECHTSANWALTS- UND RECHTSANWALTS- UND NOTARFACHANGESTELLTEN

## Vom Status quo und der Frage nach dem Nachholbedarf

Rechtsanwältin und Juristische Referentin Julia Püngel, Rechtsanwaltskammer Hamm

Zum 1.1.2020 wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) reformiert und § 17 BBiG, der die Vergütung regelt, neu gefasst. Durch diese Regelung wird nunmehr eine Mindestvergütung für Auszubildende gesetzlich festgelegt. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung heißt es hierzu: „Die Mindestvergütung soll (...) Auszubildende besser als durch die bisherige Generalklausel vor Vergütungen schützen, die als nicht mehr angemessen angesehen werden können. Die Mindestvergütung konkretisiert die Verpflichtung von Betrieben, eine „angemessene“ Ausbildungsvergütung zu zahlen.“ Die Notwendigkeit, den Ausbildungsmarkt durch die Einführung eines Mindestlohns zu stärken und zu sichern, wurde damit erkannt und umgesetzt.

### MINDESTVERGÜTUNG UND VERGÜTUNGSEMPFEHLUNGEN DER KAMMERN

Die Mindestvergütung für Auszubildende gem. § 17 II BBiG beläuft sich für das Jahr 2021 monatlich auf 550 Euro für das erste Ausbildungsjahr, 649 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und 743 Euro für das dritte Ausbildungsjahr.

Im Vergleich hierzu stehen die Vergütungsempfehlungen, die die einzelnen Rechtsanwaltskammern

vorgeben können und die gemäß der Rechtsprechung des BAG um bis zu 20 % unterschritten werden dürfen und dann immer noch als „angemessen“ gelten (BAG, Urt. v. 16.7.2013 – 9 AZR 784/11). Hierdurch kann unter Umständen ein Spannungsverhältnis entstehen, da die Vergütungsempfehlung der Kammern abzüglich 20 % über der gesetzlichen

Mindestvergütung liegen können und daher unklar ist, welche Ausbildungsvergütung maßgeblich ist. Wenn eine solche Kollision auftritt, bleibt der von der Rechtsprechung erteilte verbindliche Charakter der Kammerempfehlungen (ganz im Sinne der Auszubildenden) grundsätzlich bestehen und verliert nicht ohne Weiteres an Geltung.

Die Durchschnittsempfehlungen der Kammern (ohne einen Abzug von 20 %) liegen aktuell pro Monat bei 708 Euro für das erste Ausbildungsjahr, 795 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und 886 Euro für das dritte Ausbildungsjahr und damit über der gesetzlichen Vergütung.

### DER STATUS QUO: GEHALTSSITUATION VON AUSZUBILDENDEN IN KANZLEIEN

Der Ergebnisbericht zu STAR 2020 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2018 beschäftigt sich mit wirtschaftlichen personen- und kanzleibezogenen Daten, die über Rechtsanwaltskanzleien erhoben werden. Ein Zusatzteil dieser Umfrage bezieht sich auf Auszubildende zum/r Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Einen der Schwerpunkte bildet die Vergütung, wobei dabei insbesondere zwischen der Kanzlei- und der Ortsgröße differenziert wird.

Die Umfrage ergibt, dass sich das Durchschnittseinkommen der Auszubildenden zur/m Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Jahr 2018 im Bundesgebiet auf 7.200 Euro im ersten Ausbildungsjahr (600 Euro pro Monat), 8.300 Euro im zweiten Ausbildungsjahr (692 Euro pro Monat) und 9.400 Euro im dritten Ausbildungsjahr (783 Euro pro Monat) belief. Dabei wird im westlichen Bundesgebiet wesentlich mehr gezahlt als im Osten (etwa 1.000 Euro mehr pro Jahr).

Die größten Unterschiede hinsichtlich der Vergütung sind allerdings im Verhältnis zwischen Einzelkanzlei und Sozietät und zwischen Klein- und Großstadt zu verzeichnen. Demzufolge zahlen Sozietäten mehr als Einzelkanzleien. Die Höhe der Vergütung steigt mit der Anzahl der tätigen Berufsträger innerhalb einer Kanzlei. So liegt die jährliche Durchschnittsvergütung in der Kanzlei eines Einzel-



nen und die gemäß der Rechtsprechung des BAG um bis zu 20 % unterschritten werden dürfen und dann immer noch als „angemessen“ gelten (BAG, Urt. v. 16.7.2013 – 9 AZR 784/11). Hierdurch kann unter Umständen ein Spannungsverhältnis entstehen, da die Vergütungsempfehlung der Kammern abzüglich 20 % über der gesetzlichen

Bild: gualtiero boffi/shutterstock.com



anwalts bei 6.700 Euro im ersten Ausbildungsjahr. Anwaltsbüros mit bis zu fünf Anwälten zahlen bis zu 7.200 Euro, wohingegen Kanzleien, die mehr als 20 Anwälte beschäftigen, im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung von insgesamt 8.700 Euro zahlen. Ein derartiger Unterschied ist auch im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zu vermerken.

Beim Vergleich Stadt vs. Land gilt der Grundsatz: Je größer die Stadt, desto höher die Vergütung. So werden in einer Kleinstadt mit bis zu 20.000 Einwohnern im ersten Ausbildungsjahr 6.700 Euro als Durchschnittsgehalt gezahlt. In mittelgroßen Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern wird etwas mehr gezahlt, nämlich 6.900 Euro. In Großstädten ab 500.000 Einwohnern beläuft sich die Vergütung auf 7.900 Euro im ersten Ausbildungsjahr. Diese Abweichungen gelten auch für das zweite und dritte Ausbildungsjahr.

Im STAR-Ergebnisbericht wurden darüber hinaus Daten über sonstige Auszubildende erhoben, die in Rechtsanwaltskanzleien beschäftigt sind, für die die Rechtsanwaltskammern aber nicht zuständig sind (z.B. Kauffrau/-mann für Büromanagement). Auffällig hierbei ist, dass Auszubildende zur/m Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im Vergleich hierzu weniger verdienen.

Das Durchschnittseinkommen von anderen Auszubildenden liegt im gesamten Bundesgebiet bei 9.300 Euro im ersten Ausbildungsjahr, 10.500 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und 11.500 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Damit verdienen sonstige Auszubildende einer Kanzlei im Durchschnitt über 2.000 Euro mehr pro Jahr als das angehende Fachpersonal.

## NACHHOLBEDARF UND ANLASS ZUR TRENDWENDE

Dieser Trend ist mit Skepsis zu betrachten. Die Ausbildungszahlen in diesem Berufszweig sinken stetig, der Fachkräftemangel hingegen steigt. Es verwundert daher sehr, dass andere Auszubildende in den Kanzleien mehr verdienen als Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

Die Vergütungshöhe könnte ein Faktor sein, um die Attraktivität und die Anerkennung dieses Berufsbildes zu steigern und junge Leute damit wieder für diesen Beruf zu interessieren und zu motivieren. Hier besteht gerade auf dem Land und in mittelgroßen Städten, wie oben angezeigt, noch Luft nach oben, da hier im Jahr 2018 knapp der heutige Mindestlohn gezahlt wurde. Um dem Fachkräfte- und Auszubildendenmangel dort entgegenzuwirken, könnte eine adäquate Erhöhung und Anpassung der Vergütung ein geeignetes Instrument sein, um den Berufszweig auch in diesen (strukturschwachen) Gegenden aufrechtzuerhalten.

## BUNDESPROGRAMM „AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN“

Um den Ausbildungsmarkt trotz der weiterhin andauernden Corona-Krise zu sichern und zu stabilisieren, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ mittlerweile zweimal erweitert und ergänzt. Im Ergebnis haben sich nicht nur die Förderzeiträume verlängert, sondern auch die Zuschussprämien erhöht. Insgesamt gibt es nunmehr fünf Maßnahmen des Förderprogramms:

- die Ausbildungsprämie,
- die Ausbildungsprämie plus,
- die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit,
- die Übernahmeprämie und
- den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen.

Die Zuschüsse belaufen sich von 4.000 Euro auf bis zu 6.000 Euro, abhängig von der jeweiligen Fördermaßnahme.

Die Ausbildungsbetriebe sollen trotz der Corona-Pandemie dazu angehalten werden, weiterhin Auszubildende einzustellen und die Anzahl an Auszubildenden aus den Vorjahren zu halten und/oder zu erhöhen. Des Weiteren wird darauf hingewirkt, dass Auszubildende, die aufgrund wirtschaftlicher Probleme oder einer coronabedingten Insolvenz des Ausbildungsbetriebs gekündigt werden, von anderen Betrieben übernommen werden. Diese Betriebe erhalten hierfür eine entsprechende Förderung. Nach der Abänderung der Ersten Förderrichtlinie können nun auch Zuschüsse für das Ausbildergehalt beantragt werden. Zudem werden Auftrags- oder Verbundausbildungen finanziell unterstützt.

### INFORMATIONEN RUND UM DIE AUSBILDUNG

Die BRAK veröffentlicht regelmäßig eine [Übersicht über die aktuellen Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern](#).

Informationen rund um die Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sind im Portal [recht-clever.info](#) gebündelt.

Einblicke in die Ausbildung und in Weiterbildungsmöglichkeiten gibt Folge 21 des BRAK-Podcasts „(r)echt interessant“ mit dem Titel „Masters of the Universe – Traumjob ReFa“. Sie ist abrufbar auf der [Website der BRAK](#), bei [Spotify](#), [Deezer](#) und [Apple Podcasts](#).



# beA-konforme Umbenennung mehrerer Dateien

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Feiler, Köln, und Rechtsanwalt Dr. Christoph Scheuing, Karlsruhe, Mitgründer des **Legal Automation Blog**

Seit dem 22.4.2021 gelten neue Vorgaben für die Benennung von Dateien, die per beA verschickt werden sollen. Wie im beA-Sondernewsletter 1/2021 vom 20. April 2021 erläutert, dürfen die Dateinamen nur noch aus den Buchstaben des deutschen Alphabets (inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü und des ß), Ziffern, dem Unterstrich ( \_ ) und dem Minuszeichen ( - ) bestehen. Ein Punkt ( . ) darf nur zur Abtrennung der Dateinamensendung verwendet werden. Diese Regeln bedeuten insbesondere, dass Dateien, die einer beA-Nachricht als Anhang beigefügt werden sollen, keine Leerzeichen im Dateinamen enthalten dürfen.

Missachtet man diese Regeln und versucht, einer beA-Nachricht Dateien mit unzulässigen Zeichen im Dateinamen anzuhängen, dann lehnt die beA-Webanwendung deren Hochladen mit einer Fehlermeldung ab:



Sobald man erkennt, was man „falsch“ gemacht hat, gilt es, die Dateinamen entsprechend anzupassen. Im vorliegenden Beispiel sind die Leerzeichen in den Dateinamen das Problem. Freilich kann man die nötigen Umbenennungen von Hand vornehmen, indem man jede einzelne der betroffenen Dateien mit rechts anklickt, in dem sich öffnenden Auswahlmü „Umbenennen“ auswählt und sämtliche Leerzeichen im Dateinamen löscht und durch Unterstriche ersetzt. Je nach Anzahl der betroffenen Dateien kann das aber eine Weile dauern und ist unnötig umständlich und wiederum fehleranfällig. In allen gängigen Betriebssystemen gibt es Möglichkeiten, die Namen mehrerer markierter Dateien auf einmal systematisch zu ändern.

## Windows

Unter Windows ist diese Funktion zwar nicht von Haus aus vorhanden, kann aber mit der von Microsoft unter dem Namen „PowerToys“ kostenlos bereitgestellten Sammlung von nützlichen Hilfsprogrammen leicht

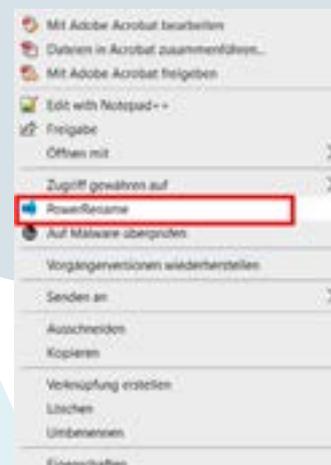
nachinstalliert werden. Dazu lädt man die **aktuelle Version** der „PowerToys“ herunter, führt die heruntergeladene Datei (durch Doppelklicken) aus, klickt in dem Installationsprozess dreimal hintereinander auf „Next“ sowie dann einmal auf „Install“, bestätigt die Sicherheitsabfrage mit „Ja“ und klickt abschließend auf „Finish“.

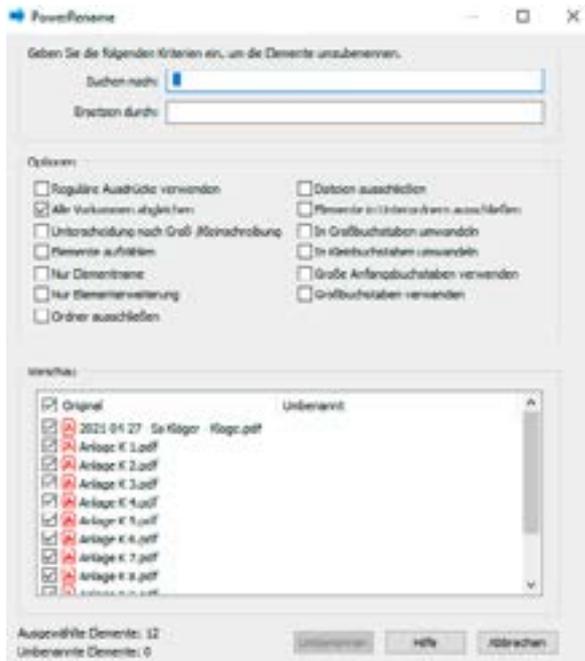
Nunmehr steht im Kontextmenü die neue Funktion „PowerRename“ zur Verfügung. Um diese zu nutzen und mehrere Dateien gleichzeitig umzubenennen, markiert man zuerst alle umzubenennenden Dateien, die dafür nicht geöffnet sein sollten. Zum Markieren mehrerer Dateien empfiehlt sich eine der folgenden vier Möglichkeiten:

- Ziehen eines Rechtecks (beginnend leicht links oder rechts neben der ersten Datei) um die zu markierenden Dateien mit gedrückter linker Maustaste
- Klicken auf die erste zu markierende Datei, anschließendes Drücken und Gedrückthalten der Umschalt-Taste und Klicken auf die letzte zu markierende Datei
- Drücken und Gedrückthalten der Strg-Taste und anschließendes Klicken auf jede einzelne der zu markierenden Dateien (hierdurch können auch Dateien markiert werden, die nicht zusammenhängend bzw. hintereinander gereiht angezeigt werden)
- Markieren aller Dateien in einem geöffneten Ordner durch gleichzeitiges Drücken der Tasten Strg + A

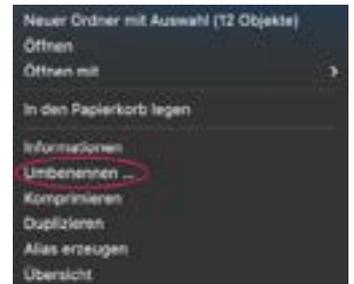
Nach einem Rechtsklick auf die so markierten Dateien klickt man im sich öffnenden Auswahlmü auf „PowerRename“.

Es öffnet sich ein Fenster mit drei Bereichen. Im oberen Bereich können der zu suchende und der Ersetzungstext eingegeben werden. Im mittleren Bereich können Optionen angewählt werden, die für die hier vorgesehene Verwendung aber ohne Belang sind. Im unteren Drittel zeigt „PowerRename“ links die zu ändernden Dateinamen im Original und rechts eine Vorschau der geänderten Dateinamen an:

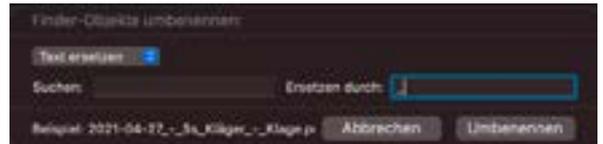




markierten Dateien und dann mit links auf den Punkt „Umbenennen ...“:

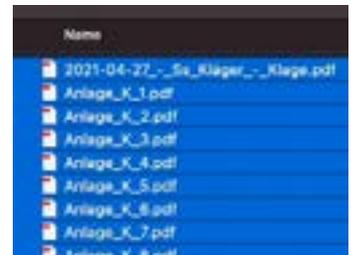


Im sich öffnenden Fenster „Finder-Objekte umbenennen:“ ist oben links der Punkt „Text ersetzen“ auszuwählen. Im Feld „Suchen:“ gibt man ein Leerzeichen ein und im Feld „Ersetzen durch:“ einen Unterstrich. Unten in der Zeile „Beispiel:“ ist zu sehen, wie sich die geplante Umbenennung auf die erste der markierten Dateien auswirken wird:



Gibt man im Feld „Suchen nach:“ ein Leerzeichen ein und im Feld „Ersetzen durch:“ einen Unterstrich (durch gleichzeitiges Drücken der Umschalt-Taste und des Bindestrichs/Minuszeichens unten rechts auf der Tastatur), dann erscheint im unteren rechten Bereich die Vorschau der gewünschten Umbenennungen:

Mit einem Klick auf „Umbenennen“ werden in den Dateinamen sämtlicher markierter Dateien die Leerzeichen durch Unterstriche ersetzt.



### Anhängen der umbenannten Dateien

Sobald in den Dateinamen keine Unterstriche mehr enthalten sind, können die Dateien als Anhang zu einer beA-Nachricht hinzugefügt werden und die beA-Webanwendung ist zufrieden:



Mit einem Klick auf „Umbenennen“ werden alle markierten Dateien auf einmal umbenannt. Im Datei-Explorer erscheinen die Dateien nun mit geändertem Namen.

Selbstverständlich können mit den beschriebenen Funktionen nicht nur Leerzeichen in Unterstriche umgewandelt werden, sondern etwa auch ebenfalls unzulässige Paragraphenzeichen oder Klammern aus Dateinamen entfernt oder Bitten des adressierten Gerichts zur Dateibenennung umgesetzt werden.

### MacOS (Apple)

Im MacOS-Betriebssystem ist die Funktion zum gleichzeitigen Umbenennen mehrerer Dateien bereits enthalten.

Die vorstehenden Hinweise finden Sie auch auf [www.legal-automation-blog.de](http://www.legal-automation-blog.de). Im Legal Automation Blog erscheinen regelmäßig Tipps, Empfehlungen und Anleitungen, die Jurist:innen den digitalen Alltag erleichtern sollen. Die Beiträge sind nach Schwierigkeitsgraden unterschieden und inhaltlich breit gefächert. Thematisiert werden z.B. die effizientere Verwendung einfacher Standardprogramme etwa zur Textverarbeitung, Automatisierungen auf dem Smartphone oder – für technisch Versierte – die Nutzung von Makros in Microsoft Office.

Dazu müssen zunächst alle umzubennenden Dateien markiert werden. Das funktioniert wie oben im Windows-Teil beschrieben, wobei statt der Strg-Taste die cmd/command-Taste zu drücken ist. Sodann klickt man mit der rechten Maustaste (alternativ mit der linken bei gedrückter ctrl/control-Taste) auf die

## mit den Änderungen durch das Kostenrechts- änderungsgesetz 2021



Neben dem Gesetzestext und den Änderungen durch das zum 1.1.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) enthält die Broschüre zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren.

Eingearbeitet sind die zum 30.6.2020 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz. Berücksichtigt sind ferner die zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz sowie die zum 1.10.2021 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Die Broschüre (DIN A5, 120 Seiten) ist im Februar 2021 erschienen. Sie kostet 4,50 Euro zzgl. 7 % MwSt. und Versand.\*

**Bestellungen unter:**  
[bestellungen@brak.de](mailto:bestellungen@brak.de)

### Aus dem Inhalt:

- **NEU!** Einleitung: Übersicht zu den Änderungen durch das KostRÄG 2021
- Gesetzestext RVG
- Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 Abs. 1 RVG
- **NEU!** Tabelle der PKH-/VKH-Gebühren nach § 49 RVG
- Tabelle der Gebühren in Strafsachen
- Tabelle der Gebühren in Bußgeldsachen
- Tabelle der Gerichtsgebühren nach § 34 GKG / § 28 FamGKG
- Kostenrisikotabelle für einen Prozess mit zwei Anwälten samt Gerichtskosten für die 1. und die 2. Instanz

## AUF DIE LANGE BANK GESCHOBEN

Peggy Fiebig, LL.M., Freie Journalistin, Berlin



Als im Juli 2017, kurz vor Ende der 18. Legislaturperiode, die „Ehe für Alle“ – verabschiedet wurde, war der Jubel in der Lesben- und Schwulen-Community groß. Lange hatte man hier darauf gewartet, dass endlich auch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner einander heiraten können. Mit allen Rechten und Pflichten, die auch heterosexuelle Eheleute haben.

Doch halt: Ausgerechnet im Kindschaftsrecht wird nach wie vor unterschieden: Während ein heterosexueller Ehemann nach § 1592 Nr. 1 BGB automatisch als Vater eines in der Ehe geborenen Kindes angesehen wird – unabhängig davon, ob er es tatsächlich ist – muss die Ehefrau einer lesbischen Mutter den nicht selten langwierigen Weg einer Stiefkindadoption gehen, um tatsächlich auch rechtlich als Mutter zu gelten. Das ist ungerecht, nicht mehr zeitgemäß und – auch nach Ansicht mehrerer Gerichte – verfassungswidrig. So haben das Berliner KG und das OLG Celle am 24.3.2021 (wohl zufällig am gleichen Tag) jeweils bei ihnen anhängige Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Die jeweiligen Senate meinen, dass das bisherige Fehlen einer Regelung zum Elternstatus in lesbischen Ehen gegen das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aus Art. 6 GG bzw. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt. Ausdrücklich sehen beide Gerichte dabei nicht nur die Rechte der Ehefrau der leiblichen Mutter, sondern auch jene der in den beiden Fällen betroffenen Kinder verletzt.

Um die Kinder aber sollte es hier in erster Linie gehen. So weist beispielsweise das KG auch nachdrücklich darauf hin, dass es dem Kindeswohl am ehesten diene, wenn dem Kind von Anfang an zwei Verantwortung tragende rechtliche Eltern mit entsprechenden Pflichten zugeordnet werden können. Denn dadurch würde sich die Rechtsstellung des Kindes – z.B. auf unterhalts- und eherechtlicher Ebene – erheblich verbessern, so das Gericht. Man stelle sich nur vor, eine leibliche Mutter ist beispielsweise wegen auftretender Komplikationen bei der Geburt aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, wichtige Entscheidun-

gen zur ärztlichen Behandlung für ihr Neugeborenes zu treffen. Ihre Ehefrau ist fähig und willens, sich zu kümmern, darf es aber nicht, weil zwischen ihr und dem Kind, das sie als ihres ansieht, noch keinerlei rechtliche Bindung besteht. Stattdessen müsste hier der Staat in die Bresche springen. Wem sollte das nützen?

In der Politik wird seit langem über eine Änderung des Abstammungsrechts diskutiert – zu lange schon. Bereits 2015 hatte das BMJV einen entsprechenden Experten-Arbeitskreis eingerichtet, dessen Empfehlungen zur Einführung einer gesetzlichen „Mit-Mutterschaft“ sich dann in einem „Diskussionsteilentwurf“ niederschlugen. Sowohl die anwaltlichen Experten der Bundesrechtsanwaltskammer als auch des DAV begrüßten seinerzeit das Anliegen. Letztendlich verschwand der Entwurf dann aber doch in den Tiefen ministerieller Schubladen. Ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen wurde im Bundestag im vergangenen Jahr abgelehnt. Und auch der letzte Vorstoß endete im Nichts – im Bundesrat wurde ein Entschließungsantrag von Thüringen, Hamburg und Berlin sang- und klanglos von der Tagesordnung gestrichen. Damit stehen wir nun – am Ende der 19. Legislaturperiode – genauso da wie vor vier Jahren, als viele noch hofften, jetzt würde es auch mit der Gleichstellung im Abstammungsrecht ganz schnell gehen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum eine Politik, die sich doch den Schutz der Kinderrechte so sehr auf die Fahnen geschrieben hat, dass sogar eine Änderung des Grundgesetzes diskutiert wird, so zögerlich ist, wenn es darum geht, Kindern aus homosexuellen Ehen die gleichen Rechte zu geben wie Kindern aus heterosexuellen Verbindungen. Zwei „Versorger“ sind für jedes Kind besser als nur einer – unabhängig davon, welches Geschlecht sie haben. Die Politik sollte sich hier eine Reform nicht aus Karlsruhe vorgeben lassen, sondern sie gleich auf die Agenda der neuen Legislaturperiode setzen.

Bild: bsd/shutterstock.com

# VERBRECHENSBEKÄMPFUNG OHNE MANDATSGEHEIMNIS

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Kriminelle machen zunehmend Gebrauch von den Errungenschaften des digitalen Zeitalters – entsprechend müssen Strafverfolgungsbehörden weitreichende Befugnisse in diesem Bereich erhalten. So oder so ähnlich lautet offenbar der Leitsatz der Europäischen Kommission im Bereich der Gefahrenabwehr. Private Diensteanbieter werden dabei zu wichtigen Quellen im Kampf gegen die Verbrecher. (Scheinbar) gegenläufige Interessen geraten da derzeit offenbar ins Hintertreffen.

## BEKÄMPFUNG VON KINDESMISSBRAUCH IM INTERNET

Bereits im vergangenen Herbst hat die Kommission einen Vorschlag für eine Übergangsverordnung zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs im Internet erlassen, die es privaten Diensteanbietern erlauben soll, die Online-Kommunikation freiwillig auf derartige Materialien zu durchsuchen. Die Übergangslösung wurde erforderlich, da im Dezember 2020 die damalige Rechtsgrundlage für die freiwillige Durchsuchung wegfiel. Neben Bildmaterialien sind auch Textnachrichten erfasst, da die Verordnung das sog. Grooming, die Kontaktaufnahme zwischen Täter und Kind, abdecken soll.

Die Durchsuchung nach verbotenen Inhalten erfolgt teilweise mittels selbstlernender KI-Technologien, welche eine äußerst geringe Treffsicherheit aufweisen und viele falsch-positive Ergebnisse liefern. Die Kommission hat im Vorfeld zu ihrer Übergangsverordnung keine Folgenabschätzung durchgeführt, so dass Informationen über andere, weniger einschneidende Maßnahmen fehlen. Der EuGH hielt eine automatisierte Analyse von Verkehrs- und Standortdaten zuletzt in seinem Urteil zur estländischen Vorratsdatenspeicherung im März 2021 (Urt. v. 2.3.2021 - Rs. C-746/18) nur unter sehr engen Voraussetzungen für zulässig. Der Datenzugriff der Behörden soll danach erst nach gerichtlicher Kontrolle möglich sein, entsprechende Sicherungen enthält der Vorschlag für eine Übergangsverordnung jedoch nicht. Auch der EGMR (Urt.v. 25.5.2021 - App. No. 58170/13 u.a.) legte in einem Grundsatzurteil zur anlasslosen Internetüberwachung im Mai 2021 seinen Fokus auf strenge Sicherungen.

Neben den Freiheitsgrundrechten der User greifen die in der Übergangsverordnung vorgesehenen Maßnahmen aber auch erheblich in die anwaltliche Verschwiegenheit ein. Gerade die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant enthält typischerweise Stichworte, die dazu führen, dass sie als Treffer eingestuft wird. Eine Vorab-Identifizierung und Herausfilterung anwaltlicher Kommunikation ist den Diensteanbietern nach eigener Aussage nicht möglich. Sollten Anwälten als Konsequenz die betroffenen Kommunikationsmittel für den Kontakt zu ihren Mandanten abgeschnitten werden, so stellen sich Fragen hinsichtlich des Zugangs zum Rechtsanwalt gerade für junge Menschen, die in den sozialen Medien zu Hause sind. Die anwaltliche Vertraulichkeit kommt neben den Tätern gerade auch den Opfern zugute. Das Vorhaben geht daher auch zulasten der betroffenen Kinder und ihrer Anwälte.

Bild: Gorodenkoff/shutterstock.com



Die Übergangsverordnung steckte zum Redaktionsschluss in den letzten Zügen des Trilogs, in welchem um grundrechtliche Garantien gerungen wurde. Bereits in Vorbereitung ist eine auf Dauer angelegte Verordnung, die möglicherweise sogar eine Pflicht für die Diensteanbieter zur Suche, Aufdeckung und Meldung solcher Inhalte enthalten wird.

## EUROPOL-VERORDNUNG

Hin zu einer zukunftstauglichen Verbrechensbekämpfung soll zudem das Europäische Polizeiamt Europol umgebaut werden. Vorgesehen sind u.a. eine Zusammenarbeit mit Privaten zum Zugriff auf Daten, die Befugnis zur Verarbeitung komplexer Datensätze und die Verarbeitung persönlicher Daten für Forschungs- und Innovationszwecke. Auch bei diesem Vorhaben sind Richtervorbehalt, unabhängige Kontrolle und effektive Rechtsmittel nicht oder nicht hinreichend vorgesehen, so dass das Recht der Betroffenen auf ein faires Verfahren nicht gewährleistet ist – und wieder ohne anwaltliche Kommunikation mitgelesen werden. Erstaunen rief auch die Zielsetzung hervor, ein Forschungszentrum im Bereich KI bei Europol anzusiedeln, obwohl es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags noch keine Regulierung auf EU-Ebene für diesen Bereich gab.

## E-EVIDENCE

Derzeit finden auch die Trilog-Verhandlungen über die E-Evidence Verordnung statt. Der Verordnungsvorschlag der Kommission ist mittlerweile fast drei Jahre alt, er stößt seither auf massive Kritik – auch durch die BRAK. Insbesondere geht es dabei um die vorgesehene unmittelbare Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden in einem Staat mit privaten Diensteanbietern in einem anderen Staat unter Ausschluss der dortigen Behörden.

Derzeit ringen die Institutionen um die Einführung rechtsstaatlicher Garantien wie einem mehr oder weniger stark ausgestalteten Notifizierungsverfahren, Informationspflichten der Betroffenen, Rechtsmittel oder Beweisverwertungsverbote. Die BRAK setzt sich u.a. für eine Involvierung des Wohnsitzstaates des Betroffenen ein; diesen Punkt hatte das Parlament zwar in seinen Berichtsentwurf aufgenommen, leider wurde er am Ende jedoch wieder gestrichen.

So prüfen künftig (wenn überhaupt) Behörden des Staates des Diensteanbieters, ob anwaltliche Kommunikation betroffen ist, obwohl die Person, deren Daten angefordert werden, oder auch deren Anwalt in einem dritten Staat ansässig sind. In praktischer Hinsicht kommt hinzu, dass viele Diensteanbieter in wenigen, eher kleinen Mitgliedstaaten ansässig sind. Diese dürften die zu erwartenden Anfragen zunächst vor bürokratische Herausforderungen stellen.

Selbst in der relativ grundrechtsfreundlichen Position des Parlaments sollen die Daten herausgegeben werden können, bevor selbige Behörde im Staat des Diensteanbieters Gelegenheit hatte,

etwaige Herausgabehindernisse zu prüfen. Sollte sich später herausstellen, dass die Daten einem Herausgabeverbot unterfallen, müssen sie gelöscht werden. Fraglich bleibt, ob die Beamten, die mit ihnen befasst waren, die gewonnenen Informationen ebenso schnell vergessen können. Dazu kommt die Lage der Rechtsstaatlichkeit in einigen EU-Staaten wie Polen und Ungarn. Zu befürchten ist mithin, dass am Ende aufgrund der Dringlichkeit der Strafverfolgungsinteressen Daten selbst in diese Länder übermittelt werden dürfen, bevor die Anfrage überhaupt auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden konnte.

## VORSCHLAG DER KOMMISSION FÜR EINEN RECHTSRAHMEN ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Mittlerweile hat die Kommission ihren Vorschlag für einen Rechtsrahmen zur Regulierung des Einsatzes künstlicher Intelligenz veröffentlicht – auch in der Justiz und Strafverfolgung. Damit ist jedenfalls eine Regulierung dieses Teilaspekts der Gefahrenabwehr in greifbare Nähe gerückt.

Im Vorschlag wird zwischen unterschiedlichen Risikokategorien unterschieden, für die unterschiedliche Anforderungen gelten sollen. Strafverfolgung und Justiz werden als Hochrisikoanwendung qualifiziert, die Anwendung von biometrischen Überwachungstechnologien wird in den meisten Fällen verboten sein. Auch dieser Vorschlag wirft Fragen auf, so sind Abgrenzungen unscharf und äußerst auslegungsfähig. Es erscheint zudem zweifelhaft, ob die im Vorschlag vorgesehenen rechtsstaatlichen Garantien – gerade für den Gebrauch von Hochrisikoanwendungen – ausreichend sind.

## ANWALTICHE KOMMUNIKATION SCHÜTZEN

Selbstverständlich müssen Kinder vor Missbrauch geschützt und schwere Kriminalität wie Terrorismus bekämpft werden. Dabei dürfen andere Werte jedoch nicht per se hinten anstehen müssen. Die BRAK hat die Kommission jedenfalls eindringlich gebeten, ihre Gesetze zur Verhinderung von Kindesmissbrauch im Internet so auszugestalten, dass anwaltliche Kommunikation identifiziert und ausgesondert werden kann. So kann eine massenhafte Durchleuchtung der Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant abgewendet werden. Außerdem dürfen gerade durch die Zusammenarbeit mit Privaten rechtsstaatliche Garantien nicht umgangen werden. Es bleibt abzuwarten, worauf sich die EU-Institutionen am Ende einigen werden.

# VORSICHT, PRÜFUNG!

## Mitwirkungspflicht und Verschwiegenheit bei Betriebsprüfungen in Kanzleien



Rechtanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Ulrike Paul, Sindelfingen  
Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK

Steuerliche Betriebs- oder Außenprüfungen können auch Anwältinnen und Anwälte als Berufsheimnisträger treffen. Oftmals besteht eine gewisse Unsicherheit, ob man dem Prüfer Zutritt zur Kanzlei gewähren muss, welche Unterlagen er einsehen darf und inwieweit man sich auf die anwaltliche Verschwiegenheit berufen kann.

### UMFANG DER AUSSENPRÜFUNG

Die Außenprüfung klärt die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Besteuerung. Sie betrifft wesentliche Sachverhalte, die z.B. zu Steuerausfällen oder -erstattungen führen können, etwa die private Nutzung von Dienstwagen, die Lohnversteuerung von Leistungen an Mitarbeiter, die gewerbliche Inflation (§ 15 III Nr. 1 EStG), Dienstreisen und Bewirtungskosten. Die Prüfung kann eine oder mehrere Steuerarten (z.B. Einkommen- und Umsatzsteuer) und/oder Besteuerungszeiträume umfassen oder sich auf einzelne Sachverhalte, z.B. eine Betriebsübertragung, beschränken.

### VERFAHRENSFRAGEN

Mindestens zwei Wochen vor Durchführung ergeht eine Prüfungsanordnung. Diese hat die Rechtsgrundlagen der Außenprüfung, die zu prüfenden Steuerarten und ggf. Sachverhalte sowie den Prüfungszeitraum zu benennen. Dann sollte man umgehend seinen Steuerberater kontaktieren, um die Betriebsprüfung vorbereiten zu können.

Der Prüfer muss sich ausweisen und den Beginn der Außenprüfung aktenkundig machen. Nach deren Abschluss muss eine Schlussbesprechung abgehalten werden, sofern sich eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt. Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht ein schriftlicher Bericht. Rechtsbehelfe sind nicht gegen diesen, sondern nur gegen die aufgrund der Prüfung ergehenden Steuerbescheide möglich.

### MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Anwält\*innen müssen an der Außenprüfung ihrer Kanzlei mitwirken. Sie müssen dazu Auskünfte erteilen, Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden aushändigen und ggf. Auskunftspersonen benennen, etwa den Steuerberater der Kanzlei. Der Prüfer hat das Recht, das Datenverarbeitungssystem

der Kanzlei einzusehen. Einsehen darf er jedoch nur Unterlagen und Daten, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Zur Durchführung der Prüfung müssen dem Prüfer ein geeigneter Arbeitsplatz und die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

### VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Eine Aufforderung der Finanzverwaltung, Auskünfte zu erteilen, kollidiert unweigerlich mit der Verschwiegenheitspflicht von Anwält\*innen (§ 43a II BRAO). Diese umfasst alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden ist, auch Mandatsbeziehungen als solche. Nach § 102 I Nr. 3 AO haben sie daher ein Auskunftsverweigerungsrecht – und korrespondierend das Recht, die Vorlage von Urkunden, einschließlich Handakten, zu verweigern (§ 104 I 1 AO). Doch in welchem Umfang müssen Auskünfte z.B. über Honorareingänge oder Offene-Posten-Listen, die Mandantennamen enthalten, erteilt werden?

Auskunftspflicht besteht, wenn der Mandant ausdrücklich einwilligt oder das Mandatsverhältnis der Finanzverwaltung ohnehin bekannt ist, weil die Anwältin den Mandanten auch in Steuersachen vertritt. Anderenfalls kann das Finanzamt die Unterlagen in neutralisierter Form verlangen. Belege und die Finanzbuchhaltung können also geschwärzt werden. Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sollten von vornherein getrennt von anderen Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden.

Sonderfälle sind z.B. Bewirtungskosten. Hier ist es nach Ansicht des BFH sozialadäquat, zur Geltendmachung als Betriebsausgaben den Namen des Mandanten anzugeben. Problematisch sind Fahrtenbücher, da hierin Namen und Anschrift besuchter Mandanten angegeben werden müssten. Wird kein Fahrtenbuch geführt oder ist es aufgrund der Verschwiegenheitspflicht unvollständig, greift die 1 %-Regel.

Bild: Popartinc/shutterstock.com

Ausführlich hierzu: „Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien“, Handlungshinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht (April 2021)

# KOOPERATION DER BRAK MIT DER GEORGISCHEN ANWALTSCHAFT

Rechtsanwältin Dr. Veronika Horrer, LL.M. (Melbourne), BRAK, Berlin

Georgien zeichnet sich durch atemberaubende Berglandschaften, erstklassigen Wein- und Teeanbau, legendäre Gastfreundlichkeit... und eine weitgehende Rezeption des deutschen Rechts aus.

## DEUTSCHES RECHT ALS EXPORTARTIKEL

1991 wurde Georgien unabhängig und begab sich auf einen schwierigen Weg der Transformation vom autoritären Staat mit Planwirtschaft zur rechtsstaatlichen Demokratie und Marktwirtschaft. Der Reformbedarf war anfangs enorm, zudem fehlten notwendige Erfahrung und Ressourcen. Die Bundesregierung leistete Hilfe; die deutsche Erfahrung bei der Überwindung der Hinterlassenschaften diktatorischer und totalitärer Systeme und beim Aufbau einer am Rechtsstaatsgedanken orientierten parlamentarischen Demokratie war im Osten so gefragt wie noch nie. Außer-

dem ist deutsches Recht seit Jahrhunderten ein „Exportartikel“, der in zahlreichen Ländern Mittel- und Osteuropas, des Fernen Ostens, der Türkei etc. beispielgebend für die dortige Gesetzgebung war und immer noch ist. In den Folgejahren rezipierte Georgien weite

Teile des deutschen BGB und der ZPO, georgisches Straf- und Verwaltungsrecht orientieren sich am deutschen Vorbild.

## KOOPERATION SEIT 2008

Die BRAK arbeitet mit der Georgian Bar Association (GBA) seit 2008 zusammen. Die GBA suchte den Kontakt, denn die Anlehnung des georgischen Rechts an das deutsche Recht machte den fachlichen Austausch mit den deutschen Kollegen unerlässlich. Seitdem arbeiten wir an vielen Themen zusammen: Berufsrecht und Selbstverwaltung, Versorgungswerke, Strafverteidigung, Juristenausbildung, Spezialisierung und Fortbildung, Mediation

u.a. Die Projekte werden gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) durchgeführt. Reichweite und Wirkung der Arbeit von BRAK und IRZ in Georgien fanden zusätzliche Anerkennung: Sie wird seit 2014 vom Auswärtigen Amt finanziell gefördert.

## BEISTAND IN DER KRISE

Als die Anwaltschaft in Georgien in den Jahren 2010-2012 politisch motivierter Unterdrückung seitens des Staates ausgesetzt war und auf der Straße für ihre Rechte demonstrierte, war der damalige Präsident der Rechtsanwaltskammer Bremen, der Strafverteidiger Erich Jöster, als Vertreter der BRAK mit dabei. Er trat auch als Prozessbeobachter mehrerer Strafprozesse gegen georgische Kollegen auf und besuchte diese in der U-Haft. Die dortigen Verhältnisse, insbesondere die langen Schlangen von Anwälten, die mangels Besprechungsräumen tagelang für ein Mandantengespräch anstehen mussten, haben ihn zutiefst bestürzt. Die Anwesenheit des Vertreters der BRAK und seine lauten und energischen Proteste zeigten Wirkung: Die Behörden stellten rasch mehrere Container für Anwaltsbesprechungen vor der U-Haft auf. Noch heute wird die BRAK mit viel Dankbarkeit von georgischen Kollegen hierauf angesprochen.

## EUROPARAT UND MEDIATION

Die BRAK ist auf dem internationalen Parkett ein anerkannter Player und wird von internationalen Organisationen als Expertin gefragt. So beteiligt sie sich derzeit am Projekt des Europarates „Georgia: Support to the Profession of Lawyer“ und berät bei der Ausarbeitung der neuen Satzung und der neuen Wahlordnung der GBA. Aus den laufenden Projekten ist Mediation, ein hochaktuelles Thema für Georgien, besonders hervorzuheben. Die Expertise von Ingrid Hönlinger (BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung), die zu ihrer Zeit als Bundestagsabgeordnete maßgeblich an der Ausarbeitung des deutschen Mediationsgesetzes beteiligt war, ist in Georgien gerade hoch gefragt. Wir freuen uns darauf, dass wir uns bei der Fortentwicklung der georgischen Anwaltschaft und des georgischen Rechts weiterhin einbringen und die georgischen Kollegen weiterhin unterstützen dürfen.

Bild: George Kvizhidze



Georg Freiheitsdenkmal in Tbilissi, Georgien

# DAI AKTUELL

## Fahrverbot im Strafverfahren nach § 44 StGB

Rechtsanwältin sowie Fachanwältin für Strafrecht und für Verkehrsrecht Kirsten Eicher, Oldenburg

### ANWENDUNGSFÄLLE

Seit 2017 gilt der neue § 44 StGB. Der Gesetzgeber hat das Fahrverbot auf sechs Monate ausgedehnt und ermöglicht nun die Verhängung eines Fahrverbots bei anderen als Verkehrsstraftaten.

Die Verhängung eines Fahrverbots gem. § 44 StGB kommt in Betracht, wenn kein Regelfall nach § 69 II Nr. 3 StGB vorliegt und das Fehlen der Eignung nicht festgestellt werden kann, die Fahrerlaubnis nicht nach § 69 StGB entzogen wird.

Das Fahrverbot ist Nebenstrafe und erfüllt sowohl eine Erziehungsfunktion („Denkzettel“) als auch im Einzelfall generalpräventive Ziele. Gegenüber der Entziehung der Fahrerlaubnis kommt dem Fahrverbot (§ 44 StGB) als „milderes Mittel“ eine Warnungs- und Besinnungsfunktion („Denkzettel“) zu. Dazu ist ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung vorauszusetzen.

In einigen Fällen sieht das Gesetz ein Regelfahrverbot vor, beispielsweise ein Regelfahrverbot gem. § 44 I 3 StGB bei Verurteilung wegen Trunkenheitsfahrt ohne Entziehung der Fahrerlaubnis – Fahrverbot als sog. „Ersatzsanktion“. Ein Verzicht auf die Verhängung eines Fahrverbots ist hier nur bei Vorliegen „ganz besonderer Umstände“ möglich.

### ÄNDERUNGEN DES § 44 STGB N.F. IN DER ÜBERSICHT

#### 1. Verlängerung Fahrverbotsfrist von drei auf sechs Monate

Die Begründung für die Verlängerung der Fahrverbotsfrist von drei auf sechs Monate wurde u. a. daraus hergeleitet, dass die „Lücke“ zwischen bisheriger Höchstgrenze von drei Monaten Fahrverbot und der Mindestsperrfrist von sechs Monaten bei Entzug der Fahrerlaubnis geschlossen werden sollte.

#### 2. Schonfrist

§ 44 II 1 StGB n.F. sieht nun nach Rechtskraft des Fahrverbotes eine Schonfrist von einem Monat vor. Für „Altfälle“ dürfte diese Schonfrist wegen des Rückwirkungsverbots des § 2 I StGB eigentlich nicht anwendbar sein, wohl aber als „günstigere Vollstreckungsregelung“.

#### 3. Kürzere Frist bei Anwendung von Jugendstrafrecht

In § 8 Abs. 3 JGG ist geregelt, dass bei Anwendung von Jugendstrafrecht das Fahrverbot weiterhin nur drei Monate lang sein darf.

#### 4. Anrechnung der Sicherstellung oder Beschlagnahme

Die Anrechnung der Zeit der Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder gar vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) findet bei (bloßer) Verhängung eines Fahrverbots statt, § 51 V StGB.

#### 5. Keine Entschädigung bei längerer vorläufiger Entziehung

Es erfolgt in der Regel keine Entschädigung nach dem StrEG, wenn die Fahrerlaubnis vorläufig länger entzogen worden war, als letztendlich die Dauer des verhängten Fahrverbotes (LG Dortmund, Urt. v. 6.2.2013 – 45 Ns 10/13, 45 Ns 220 Js 992/12 10/13, BeckRS 2013, 18264).

#### 6. Umfang des Fahrverbots

Der Umfang des Fahrverbots erfasst grundsätzlich das Führen von Kraftfahrzeugen aller Art im öffentlichen Straßenverkehr. Eine Beschränkung des Fahrverbots auf bestimmte Fahrzeugarten ist möglich.

#### 7. Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität

Neu ist die Verhängung eines Fahrverbots als „allgemeine Nebenstrafe“ bei Delikten der allgemeinen Kriminalität. Allerdings hat der Gesetzgeber nicht genau definiert, in welchen Fällen dies angezeigt werden soll. § 44 I 2 StGB bestimmt, dass nicht nur Straßenverkehrsdelikte, sondern alle Straftaten mit einem Fahrverbot geahndet werden können.

### EFFEKTIVE VERTEIDIGUNG IM FUHRPARK: FAHRER, HALTER UND VERKEHRSLEITER

Referent: Detlef Neufang, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht,  
Bonn  
8.7.2021, 14:00 bis 19:30 Uhr, 5,0 Zeitstunden,  
Hybrid – DAI-Ausbildungszentrum Heusenstamm  
(bei Frankfurt am Main) und Live-Stream via  
DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Sicherheitsgurt statt Schleudersitz.



## Neuaufgabe des Standardwerks

Müller-Gugenberger  
**Wirtschaftsstrafrecht**  
Handbuch des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts  
Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger, Ltd. OStA Jens Gruhl und Bundesanwältin beim BGH Anke Hadamitzky.  
Bearbeitet von 29 Expertinnen und Experten des Wirtschaftsstrafrechts. 7. neu bearbeitete Auflage 2021, 2.883 Seiten Lexikonformat, gbd. 229,- €. ISBN 978-3-504-40101-6

**i** **Das Werk online**  
[www.juris.de/pmWSTRaf](http://www.juris.de/pmWSTRaf)  
[www.juris.de/pmcomp](http://www.juris.de/pmcomp)

Sie beraten Unternehmen oder sind selbst unternehmerisch tätig: Haben Sie einen vollständigen Überblick darüber, welche Handlungsweisen oder Versäumnisse straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben können? Für das Unternehmen, für die verantwortlichen Personen und für die Berater?

Von der Gründung über den Betrieb bis hin zur Beendigung des Unternehmens bietet das aus Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten bestehende Autorenteam eine Rundum-Übersicht über die strafrechtlichen Risiken. Inklusive Verfahrensablauf, europäischem und internationalem Recht, Sanktionen gegen Unternehmen, Vermögensabschöpfung sowie Rechten und Pflichten für Berater.

Leseprobe und weitere Informationen unter [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Starke Leistung



Neuauflage

## Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch

Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Personalabteilungen und Verbände müssen derzeit wieder zahlreiche und kurzfristige Änderungen beachten. Zu berücksichtigen sind die Corona-Regelungen zu Kurzarbeit, Homeoffice oder Verhandlung per Videokonferenz und vielem mehr. Außerdem die neue Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie, das Geschäftsgeheimnisgesetz, das Fachkräfteeinstellungsgesetz sowie das EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung.

Das hochkarätige Handbuch für Praktiker behandelt topaktuell das gesamte formelle und materielle Arbeitsrecht in einem Band. Nach Themenkomplexen geordnet, zeigt es zuverlässige Lösungswege auf. Darüber hinaus enthält es wertvolle Arbeitshilfen: aktualisierte Checklisten, Beispiele, Formulierungsvorschläge und Stichwort-ABCs.

Bestellung und Leseprobe unter [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

Tschöpe

**Arbeitsrecht** Handbuch

Begründet von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe.

Bearbeitet von 28 Praktikerinnen und Praktikern des Arbeitsrechts aus Fachanwaltschaft und Arbeitsgerichtsbarkeit.

12., neu bearbeitete Auflage 2021,

3.260 Seiten, Lexikonformat, gbd. 169,- €.

ISBN: 978-3-504-42073-4

 **Das Werk online**  
[www.otto-schmidt.de/aka](http://www.otto-schmidt.de/aka)  
[www.juris.de/pmarbr](http://www.juris.de/pmarbr)

**ottoschmidt**